

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

Ammersbek, den 07.10.2026

Betr.: Widmungsverfahren für Flächen hier: „Franz-Kruse-Straße“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) des Landes Schleswig-Holstein Seite 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168), und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.10.2026 wird verfügt:

Die Straße „Franz-Kruse-Straße“, Flurstücke 81/3 und 81/1 der Flur 11 der Gemarkung Bünningstedt, Flurstücke 45 und 44/3 der Flur 10 der Gemarkung Bünningstedt, Flurstück 15/14 der Flur 7 der Gemarkung Bünningstedt und Flurstück 37 der Flur 9 der Gemarkung Bünningstedt, wird für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße - Gemeindeverbindungsstraße- im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 b StrWG gewidmet.

Die Widmung wird wie folgt beschränkt:

Die Benutzung der Straße durch Kraftfahrzeuge mit einer tatsächlichen Masse von über 7,5 t ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr.

Die genaue Lage dieser Straße ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Der aus der Franz-Kruse-Straße kommende Verkehr trifft in der Straße Am Golfplatz in ein allgemeines und anschließend in ein reines Wohngebiet. LKW-Durchgangs- und Schleichverkehr soll ausgeschlossen werden. Die Widmung der Franz-Kruse-Straße soll auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t beschränkt werden. Von den Beschränkungen ausgenommen sind Kraftfahrzeuge des landwirtschaftlichen Verkehrs. Die Ausnahme ist erforderlich, weil die Straße der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dient. Sie beschränkt sich auf Fahrten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Nutzung stehen.

Die Anwohnerschaft der sich anschließenden Wohnbebauung in den Straßen Am Golfplatz und dem Eschenweg soll durch die Beschränkung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls vor LKW-Durchgangs- und Schleichverkehr geschützt werden. Dieses dient ebenfalls der Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz der Anwohnerschaft vor verkehrsbedingtem Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastungen durch schwere Kraftfahrzeuge.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke im Ortsteil Siedlung Daheim/Heimgarten mit LKW-Verkehr ist über Ahrensburg gesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, einzulegen.

Ansén
Bürgermeister

Lageplan:

